



Statuten FC Schönbühl

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Der im Jahre 1932 gegründete Fussballclub Schönbühl (im folgenden Club genannt) ist ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Urtenen- Schönbühl.

²Der Club ist Mitglied des SFV und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse, wie auch diejenigen der FIFA und der UEFA als für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. Der Club ist politisch und konfessionell neutral und richtet sein Handeln nach der Ethik-Charta von Swiss Olympic.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch sportliche Tätigkeit, insbesondere Fussballspiel, sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 3 Clubfarben

Die Clubfarben sind rot-schwarz.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Kategorien

Der Club besteht aus folgenden Mitgliedern:

¹Aktive, Junioren, Senioren, Veteranen und Superveteranen,

²Funktionären, sowie

³Ehren-, Passivmitgliedern sowie Gönnern.

Art. 5 Mitgliedschaft

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 18 Jahre alt und bereit ist, im Club als vollwertiges Mitglied mitzuwirken.

Art. 6 Junioren

Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom Verband festgesetzte Alter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

Art. 7 Senioren/Veteranen/Superveteranen

Senior, Veteran und Superveteran kann werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

Art. 8 Funktionäre

Als Funktionäre gelten diejenigen Personen, die im Club eine Funktion ausüben. Der Vorstand legt die Zuständigkeiten fest.



Art. 9 Ehrenmitglied

¹Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht hat.

²Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind - alle Rechte geniessend - sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Club entbunden.

Art. 10 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv Fussball spielt aber den Verein unterstützen möchte.

Art. 11 Gönner

Gönner sind Passivmitglieder, die einen höheren Mitgliederbeitrag leisten.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr sind stimmberechtigt und wählbar

Art 13. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA der UEFA, des SFV, des FVBJ, des MFV und des Clubs zu befolgen;
- b) den Aufgeboten des FCS-Vorstandes Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle sind die Verantwortlichen in Kenntnis zu setzen;
- c) Die von der Hauptversammlung gemäss Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge spätestens 60 Tage nach Rechnungstellung zu bezahlen.
- d) An offiziellen Anlässen des Vereins einen persönlichen Einsatz zu leisten. Versäumnisse kann der Vorstand mit einer Busse in der Höhe bis zu einem Jahresbeitrag ahnden;
- e) Für Bussen und Kosten, welche dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, haftet grundsätzlich der Verursacher und ist verpflichtet, die Strafe zu übernehmen und den Verein schadlos zu halten. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.

Art. 14 Aufnahme

¹Eintrittsgesuche sind dem Club schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

²Durch den Vorstand abgewiesene Gesuche können zur Widererwägung und Genehmigung an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Art. 15 Austritt/Übertritt

Austrittsgesuche müssen schriftlich vor der ordentlichen Publikation der Hauptversammlung (Art. 20) erfolgen und beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 16 Übertritt clubintern

¹Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie können jederzeit erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. Art. 5 - 11 dies zulassen.



²Austrittsgesuche, welche nach der ordentlichen Publikation der Hauptversammlung (Art. 20) erfolgen, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

³Aus- und übertretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Art. 17 Ausschluss/Boycott

¹Wer seinen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommt, wer Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Anordnungen zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt, kann als Mitglied durch den Vorstand nach Gewährung des rechtlichen Gehörs, ausgeschlossen werden.

²Einsprachen sind innert 14 Tagen schriftlich begründet an die Hauptversammlung zu richten. Der Rekurs beinhaltet keine aufschiebende Wirkung.

³Spieler des Vereins werden nach dem Ausschluss dem SFV, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Verbandes, zum Boycott gemeldet.

III. Organisation

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.7. und endet am 30.6. jedes Jahres.

Art. 19 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Hauptversammlung
- b) ausserordentliche Hauptversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 20 Hauptversammlung

¹Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet in der zweiten Jahreshälfte statt.

²Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäss Art. 4. Junioren sind ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt.

³Die Stimmberechtigten werden unter Angabe der Traktanden vierzehn Tage vor der Hauptversammlung eingeladen. Es erfolgt zudem eine einmalige Publikation im amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger).

Art. 21 Traktanden

¹Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung der Jahres-, der Rechnungs- und der Revisionsberichte
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
4. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
5. Änderung oder Ergänzung der Statuten
6. Beschlussfassung über Anträge



- 7. Ehrungen
- 8. Mitteilungen

²Anträge stimmberechtigter Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 22 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird der ordentlichen gleichgestellt. Sie kann einberufen werden

- durch Beschluss des Vorstandes oder
 - wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.
- Im letzten Fall ist eine Frist von 30 Tagen einzuhalten

Art. 23 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 24 Abstimmungen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

¹Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, vorbehalten bleiben Art 27 und Art. 41.

²Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 26 Ablauf

¹Der Vorsitz hat den Mitgliedern das Wort zu erteilen.

²Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

Art. 27 Dringliche Anträge

Dringliche Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 28 Vorstand

¹Der Vorstand besteht inkl. seines Präsidenten aus mindestens drei Mitgliedern.

²Die Hauptversammlung wählt gem. Art. 21 den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst und stellt dabei die Stellvertretungen sicher.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 30 Sitzungen

¹Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern



²Dem Vorstand unterstellte Funktionäre werden je nach Bedürfnis zu Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 31 Zuständigkeit

Der Vorstand führt pflichtbewusst sämtliche Geschäfte, welche gemäss Statuten oder Beschluss der Hauptversammlung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

a) Organisation und Leitung des Clubbetriebes. Er führt über jede Versammlung und Sitzung ein Protokoll.

b) Beschlussfassung über Eintrittsgesuche gemäss Art. 14.

c) Verpflichtung von Trainern und Funktionären.

d) Vertretung des Vereins nach aussen.

e) Umsetzung der statutarischen Bestimmungen sowie der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse.

f) Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen nebst Suspendierung vom Spielbetrieb auch Bussen bis zu einer Höhe des Jahresbeitrages auszusprechen.

Art. 32 Finanzen

¹Der Vorstand verfügt über die durch die Hauptversammlung genehmigten Budgetposten und kann Verpflichtungen eingehen.

²Mit der Genehmigung der Jahresrechnung, genehmigen die Mitglieder auch Überschüsse der Aufwände und Erträge.

³Über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000 beschliesst die Hauptversammlung mit einem separaten Traktandum.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt ist: Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu Zweien.

Art. 34 Revisoren

Die durch die Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren oder ein ausgewähltes Revisions- und Treuhandbüro prüfen die vom Finanzchef erstellte und vom Vorstand zu genehmigende Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über das Ergebnis ihrer Prüfung. Es steht ihnen jederzeit das Recht zu, Einsicht in den Vereinshaushalt zu nehmen.

IV. Finanzen

Art. 35 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehren, Freimitglieder und Schiedsrichter, haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages beträgt maximal CHF 500 und wird nach Kategorien durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Funktionäre gemäss Art. 8 dieser Statuten, haben den Beitrag ihrer Mitgliedschaft entsprechend zu bezahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.



V. Bussen/Haftung

Art. 36 Clubinterne Bussen

Für unentschuldigtes Fehlen bei Anlässen sowie bei Nichtbefolgen von Aufgeboten und Weisungen in irgendeiner Form, können die fehlbaren Mitglieder durch den Vorstand gem. Art. 31 gebüsst werden. Ausnahmen bilden die Ehren- und Freimitglieder sowie die Schiedsrichter.

Die Höhe der Bussen wird in einem Bussenkatalog durch den Vorstand festgelegt.

Art. 37 Verbandsbussen

Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern oder dem Club verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

Art. 38 Haftung bei Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

VI. Verbindlichkeiten/Statutenrevision

Art. 39 Verbindlichkeiten

Für die vom Club eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen.

Art. 40 Revision

Ein Beschluss über die gänzliche oder teilweise Revision dieser Statuten kann an einer Hauptversammlung gefasst werden. Solche Anträge sind 30 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben.

Statutenänderungen müssen durch den SFV genehmigt werden.

VII. Unvorhergesehenes

Art. 41 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange mindestens 11 Aktivmitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen.

Art. 42 Clubvermögen

Das Clubvermögen wird im Falle der Auflösung dem SFV zuhanden eines allfällig neu entstehenden Clubs in Schönbühl mit gleichem Zweck zur Verwahrung übergeben. Kommt eine solche Neugründung innert zehn Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Sports zu verfügen.

Art. 43 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 2. September 2016 genehmigt worden und ersetzen die bisherigen.



FC Schönbühl

Mit der erfolgten Genehmigung am 12. September durch den SFV treten die Statuten in Kraft.

Schönbühl, 23. September 2016

Richard Holzäpfel
Präsident

Bruno Zaugg
Vizepräsident